



GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/069/2019

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 13.05.2019
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	24.06.2019		öffentlich

**23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 128
„Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der
Neufahrner Gegenkurve“
Würdigung der Stellungnahme der Flughafen München GmbH**

Sachverhalt:

Stellungnahme der Flughafen München GmbH vom 14.03.18

Das überplante Gebiet der Gemeinde Neufahrn, liegt in der Lärmschutzzone B des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms in Zone B. mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 65 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

– in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen

– in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung

– in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Das Bebauungsgebiet im o.a. BP liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafen München, speziell in der Anflugfläche der S/L-Bahn Süd.

Die zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt 509 m ü. NN.

Bei einer Überschreitung dieser Höhenbegrenzung kann die Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Baubehörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen. Es wird drauf hingewiesen, dass ein Reflexionsrisiko durch die Photovoltaik-Anlage besteht, zumal sie sich direkt in der Anflugfläche befindet. Diesbezüglich ist es als erforderlich anzusehen, die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu beteiligen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Zone B der Lärmschutz-zonenkarte sind uneingeschränkt gewerbliche und industrielle Nutzungen zulässig. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht dieser Vorgabe. Gebäude zum Aufenthalt von Personen werden durch die Bauleitplanung nicht vorgesehen. Die zulässige Bauhöhe wird eingehalten.

Für die geplante Photovoltaikanlage wurde ein entsprechendes Immissionsschutzgutachten erarbeitet, das auch den Flugverkehr untersucht hat. Hierbei wurde festgestellt, dass keine Blendwirkungen vorliegen. Das Gutachten wird als Bestandteil der Begründungen in die Bauleitplanungen aufgenommen.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Das Gutachten zur Blendwirkung wird als Bestandteil zu den Begründungen der Bauleitplanungen erklärt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor-schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)